Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 3 Jahrgang 2022 30. März 2022

INHALT

| Гад | | Seite |
|------------|--|-------|
| 08.02.2022 | Änderung der Ordnung des CUTEC-Forschungszentrums der Technischen Universität Clausthal (1.21.61) | 24 |
| 08.02.2022 | Änderung der Ordnung des Deutschen Zentrums für Hochleistungs- bohrtechnik und Automatisierung - Drilling Simulator Celle (1.21.96) | 26 |
| 01.02.2022 | Zuordnung der Professur und der Abteilung Geomechanik und multiphysikalische Systeme vom Institut für Aufbereitung, Deponietechnik und Geomechanik zum Institut für Endlagerforschung und Umbenennung des Instituts für Aufbereitung, Deponietechnik und Geomechanik in Institut für Aufbereitung, Recycling und Kreislaufwirtschaftssysteme (1.32.06 b/1.32.13 a) | 27 |
| 01.02.2022 | Zuordnung der Abteilung und der Professur für Hydrogeologie vom Institut für Endlagerforschung zum Institut für Geologie und Paläontologie (1.32.13 b/1.32.03 a) | 28 |
| 15.03.2022 | Anlage zu § 6 Abs. 4 der Ordnung für Gebühren und Entgelte der Technischen Universität Clausthal (Entgelt- und Überlassungsordnung für den Hochschulsport) (2.70.10) | 29 |
| 25.01.2022 | Richtlinie zur Vergabe der Zertifikate Basisprogramm ProDocTUC und ProDocTUC+ der Graduiertenakademie der TU Clausthal (6.60.52) | 30 |

Herausgeber:

Der Präsident der Technischen Universität Clausthal Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

1.21.61 Änderung der Ordnung des CUTEC-Forschungszentrums der Technischen Universität Clausthal Vom 8. Februar 2022

Der Senat der Technischen Universität Clausthal hat in seiner Sitzung am 8. Februar 2022 die Änderung der Ordnung des CUTEC-Forschungszentrums vom 14. Juni 2017 (Mitt. TUC, 2017, Seite 294) wie folgt beschlossen:

Abschnitt I

1.) § 1 wird wie folgt geändert: Das Wort "Die" wird durch das Wort "Das" ersetzt.

2.) § 2 wird wie folgt geändert:

- a) in Aufzählungspunkt 1 werden hinter dem Wort "Kreislaufwirtschaft" die Wörter " / Circular Economy" ergänzt.
- b) in Aufzählungspunkt 5 wird das Wort "im" durch die Wörter "für den" ersetzt.

3.) § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Mitgliedschaft nach Absatz 3a) endet automatisch mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Technischen Universität Clausthal."

4.) § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Leitung des Forschungszentrums obliegt einem Vorstand. Dieser besteht aus mindestens vier Professorinnen und/oder Professoren der Technischen Universität Clausthal. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes wird aus jedem Lenkungskreis der Forschungsfelder entsandt, welche durch die Aktivitäten des CUTEC betroffen sind. Mögliche weitere Mitglieder des Vorstandes werden aus der Mitte der dem Forschungszentrum angehörigen Professorinnen und Professoren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Forschungszentrums nimmt je eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil; sie werden auf Veranlassung des Vorstandes von der jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte gewählt."

5.) § 9 erhält folgende Fassung:

"§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft."

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung im Senat der Technischen Universität Clausthal in Kraft. Sie ist im Amtlichen Verkündungsblatt zu veröffentlichen.

1.21.96 Änderung der Ordnung des Deutschen Zentrums für Hochleistungsbohrtechnik und Automatisierung - Drilling Simulator Celle -Vom 8. Februar 2022

Die Ordnung des Deutschen Zentrums für Hochleistungsbohrtechnik und Automatisierung - Drilling Simulator Celle - vom 7. November 2017 (Mitt. TUC 2017, Seite 261), zuletzt geändert durch Beschlussfassung im Senat am 16. Juni 2020 (Mitt. TUC 2020, Seite 31) wird wie folgt geändert:

Abschnitt I

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Forschungsverbund wird durch einen Beirat unterstützt, der aus 10 Personen besteht. Die Mitgliederversammlung schlägt dem Präsidium der Technischen Universität Clausthal die Mitglieder des Beirats vor. Die Ansprache erfolgt durch das Präsidium, die Bestellung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Technischen Universität Clausthal für einen Zeitraum von drei Jahren. Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur
 - zwei Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter von Fach- und Aufsichtsbehörden
 - drei Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter von Wirtschaftsunternehmen und Verbänden
 - drei Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter aus der Wissenschaft

Wiederbestellung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sitzungen des Beirates sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Seine Mitglieder sollen zur Wahrnehmung ihrer Arbeiten umfassend über die Arbeit des wissenschaftlichen Zentrums durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unterrichtet werden.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach Beschlussfassung im Senat in Kraft. Sie ist im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal bekannt zu machen.

1.32.06 b/1.32.13 a Zuordnung der Professur und der Abteilung Geomechanik und multiphysikalische Systeme vom Institut für Aufbereitung, Deponietechnik und Geomechanik zum Institut für Endlagerforschung und Umbenennung des Instituts für Aufbereitung, Deponietechnik und Geomechanik in Institut für Aufbereitung, Recycling und Kreislaufwirtschaftssysteme

Vom 1. Februar 2022

Beschluss des Präsidiums vom 01.02.2022.

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 01.02.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Das Präsidium beschließt, vorbehaltlich der Zustimmung des Personalrats sowie des Senats

- a.) die Änderung der Zuordnung und der Abteilung und der Professur für Geomechanik und multiphysikalische Systeme vom Institut für Aufbereitung, Deponietechnik und Geomechanik zum Institut für Endlagerforschung, wirksam zum 01.04.2022 und
- b.) das "Institut für Aufbereitung, Deponietechnik und Geomechanik" in "Institut für Aufbereitung, Recycling und Kreislaufswirtschaftssysteme" umzubenennen.

Der Personalrat hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 der genannten Maßnahme gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 8 NPersVG zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 08.02.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- a.) Der Senat stimmt der Änderung der Zuordnung der Abteilung und des Professur für Geomechanik und multiphysikalische Systeme vom Institut für Aufbereitung, Deponietechnik und Geomechanik zum Institut für Endlagerforschung, wirksam zum 01.04.2022 zu.
- b.) Der Senat stimmt der Umbenennung des "Instituts für Aufbereitung, Deponietechnik und Geomechanik" in "Institut für Aufbereitung, Recycling und Kreislaufwirtschaftssysteme" zu.

1.32.13 b/1.32.03 a Zuordnung der Abteilung und der Professur für Hydrogeologie vom Institut für Endlagerforschung zum Institut für Geologie und Paläontologie Vom 1. Februar 2022

Beschluss des Präsidiums vom 01.02.2022.

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 01.02.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Das Präsidium beschließt, vorbehaltlich der Zustimmung des Personalrats sowie des Senats, die Änderung der Zuordnung der Abteilung und der Professur für Hydrogeologie vom Institut für Endlagerforschung zum Institut für Geologie und Paläontologie zum 01.04.2022.

Der Personalrat hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 der genannten Maßnahme gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 8 NPersVG zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 08.02.2022 folgenden Beschuss gefasst: Der Senat stimmt der Änderung der Zuordnung der Abteilung und der Professur für Hydrogeologie vom Institut für Endlagerforschung zum Institut für Geologie und Paläontologie zum 01.04.2022 zu.

2.70.10 Anlage zu § 6 Abs. 4 der Ordnung für Gebühren und Entgelte der Technischen Universität Clausthal (Entgelt- und Überlassungsordnung für den Hochschulsport). Vom 20. Februar 2008 (Mitt. TUC 2008, S. 41) zuletzt geändert am 13. Oktober 2020 (Mitt. TUC 2020, Seite 254)

Beschluss des Präsidiums vom 15. März 2022.

- 1. Die Anlage zu § 6 Abs. 4 der Ordnung für Gebühren und Entgelte der Technischen Universität Clausthal (Entgelt- und Überlassungsordnung für den Hochschulsport) vom 20. Februar 2008 (Mitt. TUC 2008, S. 41), zuletzt geändert am 13. Oktober 2020 (Mitt. TUC 2020, S. 254), wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:

| "4.1 Eintrittsgelde | r fiir di | e Tennisnlätze |
|-----------------------|-----------|----------------|
| "T.I LIIIIIIIIISECIUC | i iui ui | c remnsplatze |
| Donutzorgruppo | ٨ | D |

| Benutzergruppe | A | В | C |
|----------------|--------|---------|-----------|
| Art der Karte | | | |
| Saisonkarte | 65,00€ | 105,00€ | 140,00€ |
| 10er Karten | 40,00€ | 60,00€ | 90,00€ |
| Tageskarte | 5,00€ | 7,00€ | 10,00 €". |

b) In Nummer 4.3 erhalten im Abschnitt "Wassersport" die Zeilen "Liegeplatz/Wasser-Boot (pro Semester)" und "Liegeplatz/Land-Boot (pro Semester)" folgende Fassung:

| "Benutzergruppe | A | В | C |
|------------------------|--------|--------|------------|
| Liegeplatz/Wasser-Boot | | | |
| (pro Semester) | 50,00€ | 90,00€ | 150,00€ |
| Liegeplatz/Land-Boot | | | |
| (pro Semester) | 50,00€ | 90,00€ | 150,00 €". |

c) In Nummer 4.3 erhält der Abschnitt "Sonstiges" folgende Fassung:

| "Sonstiges | | | |
|---------------------------|-------|-------|-------|
| Benutzergruppe | A | В | C |
| Tennis | | | |
| Tennisschläger pro Stunde | 2,00€ | 3,00€ | 4,00€ |
| Squash | | | |
| Squashschläger pro Stunde | 2,00€ | 3,00€ | 4,00€ |

Das Entgelt für andere Sportgeräte wird in Anlehnung an die bestehenden Entgelte festgesetzt."

2. Die Änderungen treten am 01. April 2022 in Kraft.

6.60.52 Richtlinie zur Vergabe der Zertifikate Basisprogramm ProDocTUC und ProDocTUC+ der Graduiertenakademie der TU Clausthal Vom 25. Januar 2022

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2022 die Richtlinie zum Basiszertifikatsprogramm ProDocTUC und zum Zertifikatsprogramm ProDocTUC+ der Graduiertenakademie beschlossen:

Mit der Entscheidung zur Promotion beginnt für viele Nachwuchswissenschaftler:innen eine spannende und entdeckungsreiche Qualifizierungsphase mit eigenständiger Forschung. Neben der wissenschaftlichen Arbeit spielt für die sich anknüpfende Lebens- und Karriereplanung auch das Erlangen von Kernkompetenzen eine wichtige Rolle, die über das Fachwissen hinausgehen.

Die Qualifizierungsprogramme ProDocTUC und ProDocTUC+ dienen der Weiterentwicklung der überfachlichen Kompetenzen.

1. Anforderungen

Die Graduiertenakademie erteilt ein **Zertifikat ProDocTUC+** für den Besuch von Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 144 Arbeitseinheiten (AE) à 45 Minuten. Um das Zertifikat zu erwerben, sind Veranstaltungen in folgenden Kompetenzbereichen zu belegen:

- **Modul 1** (Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens) in einem Umfang von 48 AE
- **Modul 2** (Persönlichkeits- und Karriereentwicklung) in einem Umfang von 48 AE
- **Modul 3** (Didaktik) in einem Umfang von 48 AE

Aktive Teilnahme bei der Organisation von fachlich ausgerichteten Sommer- und Winterschulen oder von fachübergreifenden Veranstaltungen, wie dem Tag der Nachwuchswissenschaftler:innen oder der Clausthal Night of the Proms, Mitwirkung bei der Gestaltung von Graduiertenstammtischen und die eigene Organisation sowie Konzeption von Weiterbildungsangeboten im Rahmen der Graduiertenakademie werden entsprechend angerechnet.

Für das **Basiszertifikatsprogramm ProDocTUC** wird ein Zertifikat für den Besuch von Veranstaltungen im Umfang von mindestens 48 AE ausgestellt. Dabei sollten pro Modul jeweils mindestens 16 AE erreicht werden.

2. Anrechnung für das Zertifikatsprogramm ProDocTUC+ und das Basiszertifikatsprogramm ProDocTUC

Veranstaltungen aus anderen Programmen können in der Regel auf das Zertifikat der Graduiertenakademie angerechnet werden, sofern diese in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den Veranstaltungen des Programms ProDocTUC beziehungsweise ProDocTUC+ weitgehend entsprechen.

Externe Leistungen, die innerhalb der letzten 5 Jahre erbracht wurden, können auf das Zertifikat der Graduiertenakademie angerechnet werden.

Nicht anrechnungsfähig sind Leistungen, die im Rahmen eines grundständigen Studiums erbracht wurden.

Für die Anrechnung von Veranstaltungen aus anderen Programmen ist die Leitung der Graduiertenakademie zuständig. Stellungnahmen von Fachvertreter:innen werden bei Fragen zur Anrechnung einbezogen.

Bei Fragen zur Anrechenbarkeit von externen Leistungen kann im Vorfeld eine Beratung bei der Geschäftsstelle der Graduiertenakademie in Anspruch genommen werden.

Für die Anrechnung von Veranstaltungen aus anderen Programmen wird um Antragstellung in der Geschäftsstelle der Graduiertenakademie mit den entsprechenden Unterlagen zur Dokumentation Ihrer Teilnahme (Workshopbeschreibung etc.) gebeten. Ein entsprechendes Antragsformular ist in der Geschäftsstelle der Graduiertenakademie erhältlich.

Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung.

3. Organisatorisches

Teilnehmende am Zertifikatsprogramm ProDocTUC+ sowie am Basiszertifikatsprogramm ProDocTUC erhalten bei Nachweis der Erfüllung der gestellten Anforderungen das Zertifikat beziehungsweise das Basiszertifikat der Graduiertenakademie. Die Zertifizierung erfolgt auf Antrag bei der Geschäftsstelle der Graduiertenakademie.

Der Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen wird in der Regel durch Vorlage von Teilnahmebestätigungen bzw. Unterlagen, die die eigene Leistung dokumentieren, erbracht. Diese sind gesammelt mit dem Antrag bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Zertifikatsprogramme stellt die Graduiertenakademie detaillierte Teilnahmebestätigungen aus, die Auskunft über die Inhalte und den Umfang der Workshops bzw. die erbrachten Leistungen der Teilnehmenden geben.